

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DAUERSTELLENVERMITTLUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), dem Schweizer Obligationenrecht (OR) und dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand (GestG).

Simple & Perfect ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih des Kantons Basel-Landschaft und des SECO. Bewilligende Behörde ist das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln 1 und dem SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern.

1. Gültigkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des zwischen Simple & Perfect und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Ohne sofortigen schriftlichen Widerruf seit Vertragsschluss durch den Auftraggeber gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vollumfänglich und ohne Ausnahme akzeptiert. Sie gelten für sämtliche Vermittlungen oder Nachweise von Simple & Perfect in den Bereichen Dauerstellen auf Mandats- und Erfolgsbasis sowie Try & Hire.

2. Vermittlung oder Nachweis von Dauerstellen auf Mandatsbasis

2.1. Auftragsverhältnis

Bei der Vermittlung einer Dauerstelle auf Mandatsbasis erhält Simple & Perfect einen Auftrag zur Suche nach einem Kandidaten, basierend auf einem gemeinsam mit dem Auftraggeber erarbeiteten Jobprofil. Die Suche gilt als abgeschlossen, sobald entweder ein arbeitsvertragliches oder arbeitsvertragsähnliches Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten zu Stande kommt oder der Auftraggeber den Suchauftrag kündigt. Sollte ein Suchauftrag gekündigt werden, ist Simple & Perfect berechtigt, einen Pauschalbetrag von CHF 3'500.00 je Auftrag zu verrechnen.

2.2. Honorar und Zahlungsbedingungen

Stellt der Arbeitgeber einen durch die Firma Simple & Perfect vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach der Zustellung der Unterlagen an, so wird ein Vermittlungshonorar gemäss den untenstehenden Ansätzen fällig. Das Bruttojahressalär versteht sich inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen, Spesen, Provisionen, Prämien, Boni, etc. und entspricht der zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Gesamtentschädigung für die Tätigkeit des Kandidaten inklusive sämtlicher allenfalls ausgerichteter Zulagen (exkl. Kinderzulagen).

Es gelten folgende Vermittlungshonoraransätze:

bis	CHF 40'000.00 Jahressalär brutto: 10%
bis	CHF 60'000.00 Jahressalär brutto: 12%
bis	CHF 80'000.00 Jahressalär brutto: 14%
bis	CHF 120'000.00 Jahressalär brutto: 16%
über	CHF 120'000.00 Jahressalär brutto: 18%

Beim Vermittlungshonorar für Teilzeitangestellte, die weniger als 80% tätig sind, beträgt der Ansatz mindestens 12% vom Bruttojahreseinkommen. Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt CHF 3'000.00. Wird Simple & Perfect beauftragt mit einem Stelleninserat geeignete Bewerber/innen zu suchen, so übernimmt Simple & Perfect sämtliche damit verbundenen Arbeiten (texten, platzieren, etc.). Die Rechnungsstellung dafür erfolgt 1:1 und direkt durch die beauftragte Annoncenfirma.

2.3. Pflichten von Simple & Perfect

Simple & Perfect verpflichtet sich den Kunden konsequent in der Suche zu unterstützen, ihn professionell nach aussen zu vertreten und die Suche nach einem geeigneten Kandidaten solange fortzusetzen, bis die Suche entsprechend Ziffer 2.1 abgeschlossen ist. Simple & Perfect berichtet regelmässig über den Fortschritt der Suche, prüft auf Wunsch Referenzen, übernimmt die Gestaltung und das Platzieren von Inseraten und stellt für den Auftraggeber aufbereitete Lebensläufe, Interviewberichte und Hintergrundinformationen zusammen.



2.4. Erfolgsgarantie auf Mandatsbasis

Sollte ein durch Simple & Perfect vermitteltes arbeitsvertragliches oder arbeitsvertragsähnliches Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten noch während der vereinbarten Probezeit (bis zu 3 Monaten) aus Gründen, die Simple & Perfect zu verantworten hat, aufgelöst werden, so hat der Kunde Anspruch auf die Fortsetzung der Suche, ohne dass ein weiteres Beratungshonorar fällig wird.

2.5. Zweitvermittlungen

Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Suche einen von Simple & Perfect präsentierten Kandidaten für eine andere, nicht im Rahmen des Mandates definierte Position ein, so schuldet er an Simple & Perfect ein weiteres vollständiges Honorar.

2.6. Kundentreue

Simple & Perfect belohnt Kunden, welche auf die professionelle Arbeit der Firma vertrauen und mehrere Male auf die Dienstleistungen zurückgreifen. Folgende Treuerabatte werden gewährt:

- 8% des Vermittlungshonorars des jeweiligen Mandats auf den zweiten Mandatsauftrag;
- 10% des Vermittlungshonorars des jeweiligen Mandats auf den Dritten und jeden weiteren Mandatsauftrag.

3. Vermittlung von Dauerstellen auf Erfolgsbasis

3.1. Honorar

Als Vermittlung einer Dauerstelle gilt die direkte Anstellung eines von Simple & Perfect vorgeschlagenen Kandidaten aus deren Kandidaten-Pool durch den Auftraggeber. Das Honorar wird fällig, sobald zwischen dem Auftraggeber und dem ihm durch Simple & Perfect vorgeschlagenen Kandidaten ein arbeitsvertragliches oder arbeitsvertragsähnliches Verhältnis zustande kommt.

Das Honorar wird auf der Basis des ersten Bruttojahressalärs berechnet. Das Bruttojahressalär versteht sich inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen, Spesen, Provisionen, Prämien, Boni, etc. und entspricht der zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Gesamtentschädigung für die Tätigkeit des Kandidaten inklusive sämtlicher allenfalls ausgerichteter Zulagen (exkl. Kinderzulagen).

Es gelten folgende Vermittlungshonoraransätze:

bis	CHF 40'000.00 Jahressal	lär brutto: 10%
bis	CHF 60'000.00 Jahressal	lär brutto: 12%
bis	CHF 80'000.00 Jahressa	lär brutto: 14%
bis	CHF 120'000.00 Jahressa	lär brutto: 16%
über	CHF 120'000.00 Jahressal	lär brutto: 18%

Beim Vermittlungshonorar für Teilzeitangestellte, die weniger als 80% tätig sind, beträgt der Ansatz mindestens 12% vom Bruttojahreseinkommen. Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt CHF 3'000.00.

3.2. Erfolgsgarantie auf Erfolgsbasis

Sollte ein durch Simple & Perfect vermitteltes arbeitsvertragliches oder arbeitsvertragsähnliches Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten noch während der vereinbarten Probezeit und aus Gründen, die Simple & Perfect zu verantworten hat, aufgelöst werden, so hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Erfolgshonorars wie folgt:

- 50% des Vermittlungshonorars bei Auflösung während des 1. Monats des arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnisses;
- 30% des Vermittlungshonorars bei Auflösung während des 2. Monats des arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnisses.

4. Zahlungsbedingungen

Die Honorare gemäss den vorgenannten Ziffern werden 30 Tage nach Stellenantritt des Kandidaten zur Zahlung fällig. Sämtliche Honorare verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, der Abzug eines Skontos ist nicht erlaubt.

MWST: CHE-327.473.226



Beanstandungen müssen schriftlich und innerhalb von acht Arbeitstagen nach Rechnungsstellung erfolgen, anderenfalls gilt die gestellte Rechnung als anerkannt. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums können ohne weitere Mahnungen Verzugszinse von 7% p. a. in Rechnung gestellt werden. Wird die Rechnung infolge Nichtbezahlung gemahnt, kann eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet werden.

5. Bewerbungsunterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zugestellten Bewerbungsunterlagen des Kandidaten streng vertraulich zu behandeln. Für die Richtigkeit der von den Bewerbern zur Verfügung gestellten Unterlagen lehnt Simple & Perfect jede Haftung ab. Sämtliche dem Auftraggeber zugestellte Bewerbungsunterlagen bleiben bis zum allfälligen Vertragsabschluss Eigentum von Simple & Perfect. Sie dürfen weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Findet der Bewerber beim Auftraggeber kein Interesse, sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an Simple & Perfect zurückzusenden. Bis zur Meldung des Abschlusses eines arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten durch den Auftraggeber ist Simple & Perfect berechtigt, die Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten Dritten zu unterbreiten.

6. Aufhebung des Auftrages

Werden ein erteilter Auftrag oder eine damit zusammenhängende Bewerbung zurückgezogen, nachdem Simple & Perfect diesbezüglich bereits Bemühungen unternommen hat, sind an Simple & Perfect sämtliche damit zusammenhängenden Kosten durch den Auftraggeber zu ersetzen. Kommt es trotz Beendigung des Auftrags innert Jahresfrist seit der Aktenpräsentation des Kandidaten durch Simple & Perfect beim Auftraggeber dennoch zum Abschluss eines arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten, so gilt dieses als durch die Bemühungen von Simple & Perfect zustande gekommen und die entsprechenden Honorare sind geschuldet. Dies gilt auch dann, wenn der Kandidat beim Auftraggeber eine andere als die ursprünglich vorgesehene Stelle besetzt.

7. Haftungsausschluss von Simple & Perfect

Nimmt der vermittelte Angestellte die Arbeit beim Auftraggeber nicht auf, leistet er ungenügende Arbeit oder verursacht er irgendwelchen Schaden beim Auftraggeber, kann Simple & Perfect unter keinem Titel hierfür haftbar gemacht werden.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten vor, während oder nach Ablauf des zwischen Simple & Perfect und dem Einsatzbetrieb bestehenden Vertragsverhältnisses betreffend Vorhandensein, der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dieses Vertragsverhältnisses gilt als Gerichtsstand Allschwil.

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.